



Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

(Kosten- und Qualitätsziele)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
gestützt auf die Artikelverordnet:

I

Die Verordnung vom **27. Juni 1995**¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «des Gesetzes» ersetzt durch «KVG», wo er dieses Gesetz bezeichnet.

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)²,

auf Artikel 96 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung (KVG),

auf Artikel 82 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁴ (HMG) und

auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵ (RVOG),

- 1 SR **832.102**
- 2 SR **830.1**
- 3 SR **832.10**
- 4 SR **812.21**
- 5 SR **172.010**

Art. 28 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 6

¹ Die Versicherer müssen dem BAG zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a–e KVG regelmässig pro versicherte Person folgende Daten weitergeben:

⁶ Zur Aufwandminderung kann das BAG die Daten nach Absatz 1 mit anderen Datenquellen verknüpfen, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a–e KVG erforderlich ist. Zur Erfüllung weiterer Aufgaben darf es die Daten nach Absatz 1 nur mit anderen Datenquellen verknüpfen, wenn die Daten anonymisiert wurden.

3. Kapitel: Tarife und Preise**1. Abschnitt: Tarifgestaltung und Fallbeitrag***Art. 59c Grundsätze für Tarifverträge*

¹ Tarifverträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen:

- a. Ihr Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- b. Ihr Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- c. Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

² Tarifverträge, die eine Tarifstruktur enthalten, müssen zudem folgenden Grundsätzen entsprechen:

- a. Sie sind von Parteien zu vereinbaren, die für die von ihnen betroffenen Leistungserbringer und Versicherer repräsentativ sind.
- b. Sie beruhen auf einem kohärenten Tarifmodell und stützen sich auf wirtschaftliche Kriterien.

³ Die Anwendungsmodalitäten der Tarifstrukturen müssen Bestandteil der Tarifverträge bilden.

Art. 59c^{bis} Grundsätze für leistungsbezogene Pauschalen

Der Bezug zur Leistung nach Artikel 49 Absatz 1 KVG ist so herzustellen, dass der Tarif nach Art und Intensität der Leistung differenziert wird. Pauschaltarife sind nach Art und Intensität der Leistung zu differenzieren.

Art. 59c^{ter} Inhalt des Genehmigungsgesuchs für Tarifverträge an den Bundesrat

¹ Ist nach den Artikeln 43 Absatz 5, 46 Absatz 4 oder 49 Absatz 2 KVG der Bundesrat für die Genehmigung des Tarifvertrags zuständig, so muss das Genehmigungsgesuch von allen Vertragsparteien unterzeichnet sein und namentlich folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- a. ein Exemplar des Tarifvertrags unterzeichnet von allen Vertragsparteien;

- b. die Erläuterungen zum übermittelten Vertrag;
- c. gegebenenfalls die Schreiben an die Organisationen, welche die Interessen der Versicherten auf kantonaler oder auf Bundesebene vertreten, und deren Stellungnahmen nach Artikel 43 Absatz 4 KVG;
- d. die Berechnungsgrundlagen und die Berechnungsmethode des Tarifs;
- e. die Schätzung der Auswirkungen der Anwendung des Tarifs auf das Leistungsvolumen und auf die Kosten;
- f. eine ausführliche Beschreibung des nach Artikel 47c KVG einzurichtenden Monitorings.

² Für leistungsbezogene Pauschalen muss die Schätzung nach Absatz 1 Buchstabe e die Kosten für sämtliche nach Artikel 49 Absatz 1 KVG geregelten Bereiche umfassen, einschliesslich der vor- und nachgelagerten Bereiche.

³ Im Falle eines auf einem Patienten-Klassifikationssystem vom Typus DRG (*Diagnosis Related Groups*) basierenden leistungsbezogenen Vergütungsmodells muss der Tarifvertrag zusätzlich das Kodierungshandbuch sowie ein Konzept zur Kodierrevision enthalten.

Art. 59c^{quater} Aufgaben der Genehmigungsbehörde

¹ Die Genehmigungsbehörde im Sinne von Artikel 46 Absatz 4 KVG prüft, ob der Tarifvertrag den Grundsätzen nach Artikel 59c Absatz 1 entspricht. Obliegt die Genehmigung dem Bundesrat, so prüft dieser zusätzlich, ob der Vertrag den Grundsätzen nach den Artikeln 59c Absätze 2 und 3 und 59c^{bis} entspricht.

² Setzt die zuständige Behörde die Tarife fest, so wendet sie die Grundsätze nach Artikel 59c Absatz 1 an. Obliegt die Genehmigung dem Bundesrat, so wendet dieser zusätzlich die Artikel 59c Absätze 2 und 3 und 59c^{bis} sinngemäss an.

Art. 59d Überprüfungs- und Anpassungspflichten

¹ Die Tarifpartner müssen regelmässig überprüfen, ob die Tarife die Grundsätze der Artikel 59c und 59c^{bis}, soweit anwendbar, erfüllen.

² Sie informieren die zuständigen Behörden über die Resultate dieser Überprüfungen.

³ Sie nehmen nötige Anpassungen vor und unterbreiten sie der zuständigen Behörde zur Genehmigung.

Gliederungstitel vor Art. 59f

1a. Abschnitt Datenbekanntgabe

Gliederungstitel nach Art. 75

3a. Kapitel Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung

1. Abschnitt Kostenziele

Art. 75a Gesamtziele

¹ Zur Festlegung der für die gesamten Kosten geltenden Kostenziele für die Leistungen (Art. 54 und 54a KVG) gehen der Bundesrat und die Kantone von den notwendigen Kosten zur Deckung des medizinischen Bedarfs in der Art und Weise einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen gesundheitlichen Versorgung zu möglichst günstigen Kosten aus.

² Sie berücksichtigen namentlich:

- a. die Entwicklung der Morbidität;
- b. den medizinisch-technischen Fortschritt;
- c. die wirtschaftliche Entwicklung und die Lohn- und Preisentwicklung;
- d. das Effizienzpotenzial.

³ Der Bundesrat koordiniert die Kostenziele mit den Qualitätszielen nach Artikel 58 KVG.

Art. 75b Ziele für die Kostengruppen

Der Bundesrat legt Kostenziele namentlich in folgenden Kostengruppen fest:

- a. stationäre Behandlungen;
- b. ambulante Behandlungen im Spital;
- c. ambulante Behandlungen durch Ärzte und Ärztinnen ausserhalb des Spitals;
- d. Arzneimittel;
- e. Pflege im Pflegeheim oder zu Hause.

2. Abschnitt Eidgenössische Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Art. 75c Mitglieder

¹ Der Bundesrat wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern; davon vertritt respektive vertreten:

- a. eine Person die Leistungserbringer;
- b. eine Person die Kantone;
- c. eine Person die Versicherer;

- d. eine Person die Versicherten;
- e. eine Person die Eidgenössische Qualitätskommission;
- f. drei Personen die Wissenschaft.

³ Die Mitglieder der Kommission müssen über grosse Fachkompetenzen im Bereich der Kosten der Leistungserbringung, ein grosses Wissen im Kostenmanagement sowie gute Kenntnisse des schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungssystems verfügen.

Art. 75d Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Kommission gibt Empfehlungen ab zur Kostenentwicklung und den zu deren Eindämmung zu treffenden Massnahmen.

² Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie richtet eine systematische und kontinuierliche Überwachung der Kosten ein.
- b. Sie überwacht die Entwicklung der Leistungsbereiche gestützt auf die Kostengruppen nach Artikel 75b.
- c. Sie gibt basierend auf der Kostenüberwachung Empfehlungen zuhanden des Bundes und der Tarifpartner ab.

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 nutzt sie die Datensammlungen im Gesundheitsbereich, insbesondere jene des BAG, des BFS und der Eidgenössischen Qualitätskommission.

Art. 75e Organisation

¹ Die Kommission legt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung fest, die der Genehmigung des EDI bedarf.

² Das BAG führt das Sekretariat der Kommission.

Art. 75f Koordination mit der Eidgenössischen Qualitätskommission

¹ Die Kommission stützt sich für das Qualitätsmonitoring auf die Arbeiten der Eidgenössischen Qualitätskommission.

² Sie koordiniert ihre Arbeiten mit der Eidgenössischen Qualitätskommission.

II

Anhang 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁶ wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.1, zusätzlicher Eintrag unter «EDI»

Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
----------------------------	-----------------------------------

EDI

...

Eidgenössische Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁶ SR 172.010.1